

048020/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 18/03/11

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2011  
SEK(2011) 316 endgültig

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zum*

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES RATES**

**über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage  
(GKKB)**

{KOM(2011) 121 endgültig}

{SEK(2011) 315 endgültig}

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Durch die Globalisierung hat sich das wirtschaftliche Umfeld gewandelt. Nicht nur in Bezug auf die geografische Lage von Produktionsstätten sondern auch in Bezug auf die interne Organisation von Unternehmen, die auf den internationalen Märkten agieren, ist es zu tiefgreifenden Veränderungen gekommen. Vor dem Hintergrund einer stetig voranschreitenden Marktintegration hebt sich jedoch die Situation bei der Körperschaftsteuer ab. Mit 27 unterschiedlichen, nebeneinander existierenden und teilweise widersprüchlichen Steuersystemen ist der Binnenmarkt nach wie vor stark zersplittert. Diese Situation gereicht der EU gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern – den Vereinigten Staaten und Japan – die von den Unternehmen jeweils als ein Binnenmarkt betrachtet werden, zum Nachteil.

Gegenwärtig agieren die Unternehmen auf der Grundlage von Systemen, deren Strukturen darauf ausgelegt sind, eine zunehmende Mobilität des Kapitals und häufige grenzübergreifende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu ermöglichen. Daher erweisen sich für steuerliche Zwecke festgelegte Konzepte, wie Quellenstaat und Ansässigkeit, die traditionell verwendet werden, um den Erfordernissen relativ geschlossener Volkswirtschaften Rechnung zu tragen, oft als unzureichend, um den Herausforderungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem integrierten Markt gerecht zu werden. Insbesondere die Koexistenz heterogener Steuerregelungen, die zudem häufigen Änderungen unterliegen, stellen ein Hindernis für Unternehmen dar, die am Wettbewerb auf den internationalen Märkten teilnehmen. Zudem werden die nationalen Steuersysteme zunehmend anfällig für systematische Steuervermeidung, denn Gewinnverlagerungen und die bewusste Ausnutzung von Doppelbesteuerungsabkommen (treaty shopping) werden durch die hohe Mobilität von Produktionsfaktoren erleichtert.

Vor diesem Hintergrund gibt es nach wie vor Steuerhindernisse für grenzübergreifend in der EU tätige Unternehmen:

- I. *Zusätzliche Befolgungskosten*, aufgrund der Befolgung unterschiedlicher nationaler Steuersysteme und von Verrechnungspreisregelungen. Laut der von der Kommission 2001 veröffentlichten Studie zur Unternehmensbesteuerung machen die steuerbezogenen Befolgungskosten zwischen 2-4 % des Körperschaftsteueraufkommens aus. Übertragen auf die EU27 würde dies einen durchschnittlichen Betrag von mehr als 10 Mrd. EUR für 2008 ergeben;
- II. *Doppelbesteuerung*, wenn in zwei oder mehr Staaten vergleichbare Steuern auf dieselben Erträge erhoben werden.
- III. *Übermäßige Besteuerung*, wenn durch grenzübergreifende Tätigkeiten Steuerverbindlichkeiten entstehen, zu denen es in einem rein inländischen Kontext nicht kommen würde (z. B. dürfen verbundene Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder ihre Betriebsstätten, keinen Verlustausgleich vornehmen, wohingegen Unternehmen, die in nur einem Mitgliedstaat ansässig sind, ihre steuerbaren Gewinne und ihre Steuerbelastung durch die Konsolidierung von Verlusten verringern können).

## 2. SUBSIDIARITÄTSANALYSE

Der gegenwärtig bestehende Rahmen mit 27 verschiedenen nationalen Körperschaftsteuersystemen behindert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes. Die Mitgliedstaaten können keine umfassende Lösung für dieses Problem bieten. Durch nicht aufeinander abgestimmte Maßnahmen, die von jedem Mitgliedstaat individuell geplant und umgesetzt werden, würde sich erneut eine ähnliche Situation ergeben, da die Steuerpflichtigen nach wie vor mit so vielen Verwaltungen kommunizieren müssten wie es Steuergebiete gibt, in denen sie steuerpflichtig sind. Zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens mit gemeinsamen Regeln sind Maßnahmen der EU erforderlich. Die Kommission hat bei ihrer Initiative darauf geachtet, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die Souveränität bei der Festsetzung ihrer Körperschaftsteuersätze behalten. Daher können sie den gewünschten Umfang und die Zusammensetzung ihrer Steuereinnahmen frei festlegen.

## 3. ZIELE DER EU-INITIATIVE

Die spezifischen steuerpolitischen Ziele der EU-Initiative bestehen darin, die vorstehend beschriebenen verbleibenden Steuerhindernisse im Binnenmarkt (aufgrund internationaler Tätigkeiten entstehende zusätzliche Befolgungskosten, Fälle von Doppelbesteuerung und übermäßige Besteuerung) zu beseitigen. Dadurch könnte ein übergeordnetes Ziel, nämlich die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Zuweisung von produktivem Kapital in der EU, erreicht werden, indem steuerliche Verzerrungen bei Investitionsentscheidungen verringert und mehr Möglichkeiten für grenzübergreifende Investitionen geschaffen werden. Die angestrebten Verbesserungen mit dem Ziel eines einfacheren und effizienteren Körperschaftsteuersystems in der EU können in erheblichem Maße dazu beitragen, dass die Ziele der Strategie EU2020 erreicht werden und der Binnenmarkt im Einklang mit den in der Binnenmarktakte angeführten Initiativen gestärkt wird.

Das operative Ziel besteht darin, ein einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für die betreffenden Unternehmen in der EU zu schaffen.

Es sollte hervorgehoben werden, dass die Auswirkungen auf den Umfang und die Aufteilung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen in der EU kein eigentliches Ziel der steuerpolitischen Initiative sind. Daher werden keine Ziele in Bezug auf die Verteilung von Erträgen oder die diesbezügliche Neutralität für die Mitgliedstaaten festgelegt.

## 4. STEUERPOLITISCHE OPTIONEN

Im Bericht werden vier steuerpolitische Hauptszenarien behandelt, die mit dem Szenario „Kein Handlungsbedarf“, d. h. dem Status quo (Option 1) verglichen werden.

- Annahme einer *fakultativen Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage* (fakultative GKB), d. h. für die betreffenden Unternehmen erfolgt die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen nicht mehr anhand der 27 unterschiedlichen nationalen Körperschaftsteuerregelungen, sondern nur noch gemäß einem gemeinsamen Regelwerk (Option 2).

- Die *obligatorische* Einführung einer *Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage* (obligatorische GKB) für alle in der EU ansässigen Unternehmen (Option 3).
- Im Rahmen einer *fakultativen Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage* (fakultative GKKB) könnten die Unternehmen für eine gemeinsame (d. h. nach einem gemeinsamen Regelwerk berechnete) EU-weite konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage optieren, die die gegenwärtig bestehenden 27 verschiedenen Körperschaftsteuerregelungen und die getrennte Rechnungslegung ersetzen würde (Option 4).
- Im Rahmen einer *obligatorischen Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage* (obligatorische GKKB) wären für alle in der EU ansässigen Unternehmen dieselben Vorschriften verbindlich (Option 5).

Bei all diesen möglichen Optionen würden lediglich für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlagen gemeinsame Vorschriften festgelegt. Die Festlegung der anzuwendenden Steuersätze würde nach wie vor unter die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten fallen.

## **5. ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN**

### **5.1 Auswirkungen auf den Umfang und die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage**

Die steuerpolitischen Optionen bewirken Veränderungen bei Umfang und grenzübergreifender Aufteilung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen, deren Quantifizierung von Interesse ist, obgleich solche Auswirkungen nicht zu den eigentlichen Zielen der analysierten Steuerreformen gehören. Es muss jedoch betont werden, dass keine allgemeinen Schlussfolgerungen zur endgültigen Wirkung auf die Erträge oder die Haushaltslage der einzelnen Mitgliedstaaten gezogen werden sollten, da diese Faktoren letztlich von nationalen politischen Entscheidungen über etwaige Anpassungen bei der Kombination unterschiedlicher Instrumente im Steuerbereich oder bei den anzuwendenden Steuersätzen abhängen.

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Einführung von gemeinsamen Vorschriften zur Steuerbemessungsgrundlage unabhängig von einer grenzübergreifenden Konsolidierung von Verlusten (GKB) im Durchschnitt und für die meisten in der EU ansässigen Unternehmen zu breiteren Steuerbemessungsgrundlagen führen könnte als bisher. Das Ausmaß einer solchen Erweiterung scheint jedoch hauptsächlich von den angewandten Abschreibungsvorschriften abzuhängen. Eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage würde auf jeden Fall die gegenwärtig bestehenden erheblichen Unterschiede bei den Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen europäischen Staaten verringern.

Die Bestimmungen über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) würden eine grenzübergreifende Konsolidierung der Gewinne und Verluste ermöglichen. Berechnungen, die auf der Grundlage der Datenbanken Amadeus und ORBIS am Beispiel einer Auswahl multinationaler in der EU ansässiger Konzerne durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass in den jeweiligen untersuchten Gruppen jedes Jahr

durchschnittlich etwa 50 % der nicht im Finanzsektor tätigen multinationalen Konzerne und 17 % der im Finanzsektor tätigen multinationalen Konzerne von dem unmittelbaren grenzübergreifenden Verlustausgleich profitieren könnten. Eine Gewichtung der einzelnen Ergebnisse nach den verschiedenen Sektoren ergab, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei Anwendung des GKKB-Szenarios für die beteiligten Konzerne im Durchschnitt etwa 3 % niedriger wäre als beim Status-quo-Szenario<sup>1</sup>.

In Bezug auf die GKKB stellt sich die Frage, wie die allgemeine Steuerbemessungsgrundlage zwischen den Mitgliedstaaten, in denen der multinationale Konzern tätig ist, aufgeteilt werden sollte, wodurch wiederum die Definition eines Ad-hoc-Aufteilungsmechanismus erforderlich wird. Bei Verwendung von Angaben aus Rechnungsabschlüssen als Ersatzgröße für die steuerbaren Gewinne multinationaler Konzerne wird deutlich, dass die Formel, bei der Personalkosten, Vermögenswerte und Umsätze nach dem Bestimmungsort gleich gewichtet werden, vor allem in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten sowie in Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland und Italien zu erhöhten Bemessungsgrundlagen führen würde. Erhebungen zufolge wirken sich Veränderungen bei der Gewichtung der Aufteilungsfaktoren kaum auf die relative Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen den einzelnen Staaten aus.

## 5.2 Auswirkungen auf Befolgungskosten

Den Erhebungen zufolge hängen die wichtigsten Faktoren, die die Befolgungskosten der multinationalen Konzerne in die Höhe treiben, direkt oder indirekt mit Verrechnungspreispflichten zusammen (Verrechnungspreisdokumentation, Genehmigungen und Entscheidungen sowie Verständigungsverfahren). Der mit den Verrechnungspreisen zusammenhängende Befolgungsaufwand hat sich im Laufe der Zeit vor allem aufgrund der folgenden beiden Faktoren erhöht: i) strengere Anforderungen der Steuerbehörden an die Dokumentation in Verbindung mit Steuerkontrollen; ii) Anpassungen und Veränderungen bei Art und Umfang der Geschäftstätigkeit weltweit<sup>2</sup>.

Aus einer bei Deloitte in Auftrag gegebenen Studie geht hervor, dass ein multinationaler Konzern durch die GKKB bei der Gründung einer neuen Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wesentlich weniger Zeit und Mittel dafür aufwenden müsste, sich vorschriftsmäßig zu verhalten. Schätzungen der an der Studie beteiligten Steuerexperten zufolge entstehen einem großen Unternehmen für die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat durchschnittlich mehr als 140 000 EUR (0,23 % des Umsatzes) an steuerbezogenen Ausgaben. Durch die GKKB würden diese Kosten um 87 000 EUR bzw. 62 % verringert. Die Einsparungen für Unternehmen mittlerer Größe fallen sogar noch höher aus, da davon ausgegangen wird, dass die Kosten von 128 000 EUR (0,55 % des Umsatzes) auf 42 000 EUR zurückgehen, was einer Kosteneinsparung von 67 % entspricht. Einer PWC-Studie zufolge, die auf einer Auswahl bestehender europäischer

---

<sup>1</sup> Generell wurde bei der verwendeten Auswahl festgestellt, dass die bei den GKKB-Szenarien festgestellte Wechselwirkung zwischen den neuen Bestimmungen für die Steuerbemessungsgrundlage unabhängig von einer Konsolidierung (durch die die Steuerbemessungsgrundlage tendenziell verbreitert wird) und der Einführung einer unmittelbaren grenzübergreifenden Konsolidierung von Verlusten (durch die die Bemessungsgrundlage tendenziell verkleinert wird) zumeist dazu führt, dass die aggregierten Steuerbemessungsgrundlagen im Vergleich zu den gegenwärtigen Bemessungsgrundlagen (für die betreffenden Unternehmen) annähernd konstant bleiben.

<sup>2</sup> Ernst & Young *Transfer Pricing Survey*.

multinationaler Konzerne basiert, würde der Befolgungsaufwand für wiederkehrende steuerliche Pflichten weniger stark, aber immer noch in erheblichem Umfang zurückgehen. Die im Zuge der Einführung der GKKB erwarteten Einsparungen würden sich auf acht Prozentpunkte des Zeitaufwands belaufen, der erforderlich ist, um den einschlägigen Vorschriften nachzukommen.

### 5.3 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das CGE-Modell (berechenbares allgemeines Gleichgewichtsmodell) CORTAX wird verwendet, um die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Reformen zu bewerten. Das zur Simulation steuerpolitischer Änderungen in den EU-Mitgliedstaaten entwickelte Modell wurde für die Zwecke dieser Folgenabschätzung erweitert und verbessert<sup>3</sup>. Wie jedes allgemeine Gleichgewichtsmodell beinhaltet jedoch auch CORTAX vereinfachende Annahmen und Angaben, die umstritten sind, und kann die Unsicherheit bezüglich des Gewichts bestimmter verhaltensregulierender Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen nicht ausräumen. Vor allem aber erfasst CORTAX nicht die langfristigen dynamischen Vorteile, die sich aus der weiteren Integration im Binnenmarkt ergeben, z. B. im Hinblick auf eine Zunahme der Zahl international tätiger Unternehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Beseitigung grenzübergreifender Steuerhindernisse zu weniger Verzerrungen bei der Zuweisung von Kapital führen wird, da einerseits inländische und grenzübergreifende Investitionen zunehmend austauschbar würden und andererseits die Attraktivität der EU für multinationale Investoren im Allgemeinen zunehmen würde. Die erhöhte Allokationseffizienz dürfte zu Verbesserungen in den Bereichen Produktivität und Beschäftigung führen, die auch mit den Größenvorteilen zusammenhängen, die in einem größeren Markt genutzt werden können.

Die vier verschiedenen steuerpolitischen Optionen – fakultative GKB, obligatorische GKB, fakultative GKKB und obligatorische GKKB – werden mit dem Status quo verglichen. Bei den fakultativen Szenarien wird davon ausgegangen, dass alle multinationalen Konzerne, jedoch keine inländischen Unternehmen, für das alternative Steuersystem optieren, wohingegen bei den obligatorischen Szenarien die neuen Steuervorschriften auch von inländischen Unternehmen angewendet werden müssten. Diese Annahme könnte dazu führen, dass die in den fakultativen Szenarien erwarteten Wohlstandsgewinne unterschätzt werden, da damit gerechnet werden kann, dass die multinationalen Unternehmen in der Praxis nur dann für das neue System optieren, wenn dies nicht zu geringeren Nettogewinnen führt als bei Anwendung der verschiedenen nationalen Steuersysteme. In allen Szenarien wird davon ausgegangen, dass Körperschaftsteueraufkommen vor der Anpassung des Steuersatzes konstant gehalten werden, so dass der Staatshaushalt ausgeglichen ist, bevor die Unternehmen auf die neuen steuerpolitischen Gegebenheiten reagieren.

Der wichtige ökonomische Mechanismus in der CGE-Analyse der GKB ist der Kompromiss zwischen einem niedrigen effektiven Grenzsteuersatz (Ergebnis aus einer schmalen Bemessungsgrundlage und einem hohen Regelsteuersatz), der Verzerrungen bei Investitionen

---

<sup>3</sup> Die Erweiterung betrifft die Berücksichtigung i) von *Steueroasen*, um die Möglichkeit der Gewinnverlagerung in Drittländer einzubeziehen, ii) der *Wahrscheinlichkeit von Verlusten*, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verlustkonsolidierung präzise zu quantifizieren und iii) *unstetiger Standortwahl*, um die inframarginalen Entscheidungen von Unternehmen über *Investitionsstandorte*, die vor der Entscheidung über die *Höhe* der Investitionen erfolgen, zu modellieren.

verringert, und einem geringen Körperschaftsteuer-Regelsatz (in Verbindung mit einer breiten Bemessungsgrundlage), der die multinationale Gewinnverlagerung in Drittländer verringert und im Fall unstetiger Investitionsentscheidungen die Attraktivität eines Standorts erhöht. Es wurde festgestellt, dass die in der neuen Definition der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage vorgesehene Ausweitung der Bemessungsgrundlage und die damit einhergehende Verringerung des Steuersatzes zu einem Rückgang des Gesamtwohlstands in der EU führen würden<sup>4</sup>.

Andererseits wäre die wichtigste positive Auswirkung der GKB-Reform die erwartete Verringerung der Befolgungskosten. Insgesamt betrachtet, bleibt der Wohlstand auf europäischer Ebene bei Anwendung einer obligatorischen GKB annähernd konstant, wohingegen die Einführung einer fakultativen GKB für multinationale Konzerne zu leichten Wohlstandsgewinnen führt.

Im Vergleich zu den GKB-Optionen sind die Auswirkungen der GKKB-Optionen auf den Wohlstand bei allen analysierten Szenarien vorteilhafter. Die allgemeinen endgültigen Auswirkungen äußern sich in einem geringen positiven Nettowohlstandsgewinn von etwa 0,02 % des BIP für die gesamte EU, was einem Betrag von etwa 2,4 Mrd. EUR (Angaben von 2009) entspricht. Bei einer Aufschlüsselung der Auswirkungen der verschiedenen Elemente der Reformen ergibt sich Folgendes:

- Der Großteil der positiven wirtschaftlichen Auswirkungen von Konsolidierung und Aufteilungsformel sind auf die geringeren Befolgungskosten zurückzuführen.
- Durch den Übergang von einer getrennten Rechnungslegung zu einer Aufteilungsformel werden die Auswirkungen auf das BIP und den Wohlstand vernachlässigbar. Dies ist das Ergebnis verschiedener kompensatorischer Effekte: weniger Anreize für die Verlagerung von Gewinnen und Kapital aus Staaten mit hohem Besteuerungsniveau, aber zusätzliche Verzerrungen bei der Verteilung von Faktoren an Volkswirtschaften mit geringem Besteuerungsniveau.
- Durch die Konsolidierung von Verlusten besteht die Tendenz zur Verringerung der Bemessungsgrundlagen. Angesichts der aus dem Modell hervorgehenden Annahmen kann demzufolge eine gewisse Erhöhung der Körperschaftsteuersätze erforderlich werden, um den Staatshaushalt auszugleichen. Die Kombination aus einer geringeren Steuerbelastung durch die Konsolidierung von Verlusten und einer höheren Steuerbelastung aufgrund höherer Steuersätze kann zu einem allgemeinen Anstieg der Kapitalkosten führen. Infolgedessen würden die Investitionen geringfügig zurückgehen, aber die Beschäftigung aufgrund der geringeren Arbeitskosten zunehmen. Insgesamt würde das BIP leicht sinken, wobei die Nettoauswirkungen auf den Wohlstand vernachlässigbar wären.

---

<sup>4</sup> Im Modell führt eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage mit einer Verringerung des Steuersatzes, insbesondere bei Staaten mit hohem Besteuerungsniveau, die mit Gewinnverlagerungen konfrontiert sind, zu Wohlstandsgewinnen, wenn diese steuerpolitische Maßnahme von den einzelnen Staaten separat angewandt wird. Durch eine generelle Umsetzung einer solchen Maßnahme auf europäischer Ebene würden jedoch die positiven Auswirkungen von geringen Körperschaftsteuersätzen verringert. Tatsächlich verbessert sich der standortbedingte Wettbewerbsvorteil eines Staates nicht, wenn alle anderen Mitgliedstaaten ebenfalls ihren Steuersatz verringern. Nur Standortentscheidungen gegenüber Drittstaaten wären davon betroffen. Insgesamt ist daher in Bezug auf die Ausweitung der Bemessungsgrundlage und die Verringerung des Steuersatzes ein multilateraler Ansatz weniger zur Verbesserung des Wohlstands geeignet als ein unilateraler Ansatz.



## **6. VERGLEICH DER OPTIONEN**

Durch die – bei Anwendung der GKKB-Optionen mögliche – Beseitigung aller drei festgestellten Arten von Hindernissen im Bereich der Körperschaftsteuer könnten die Unternehmen fundierte wirtschaftliche Entscheidungen treffen, die zu einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Effizienz in der EU beitragen würden. Gestützt auf die quantifizierten wirtschaftlichen Auswirkungen werden die fakultative GKKB und die obligatorische GKKB aufgrund der Einsparungen, die sich im Bereich der Befolgungskosten ergeben, den alternativen Optionen vorgezogen. Die makroökonomischen Belege weisen jedoch darauf hin, dass die fakultative GKKB von den analysierten Szenarien die allgemein bevorzugte steuerpolitische Option darstellt.

Die analysierten Reformen können auf lange Sicht potenziell eine erhebliche Dynamik auslösen. Die entsprechenden Auswirkungen dürften am deutlichsten in einer tatsächlichen und wahrnehmbaren Verringerung von Unsicherheiten und Kosten für Unternehmen zum Ausdruck kommen, die in verschiedenen Steuergebieten tätig sind. Letztendlich wird dies zu einer Zunahme der grenzübergreifenden Investitionen in der EU führen, die sowohl von der weiteren Expansion europäischer und ausländischer multinationaler Konzerne als auch von ganz neuen Investitionen inländisch operierender Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten herrühren. In gleichem Maße wie die gegenwärtig zersplitterte Landschaft im Bereich der Körperschaftsteuersysteme den Zugang zu internationalen Märkten behindert, könnten sich aufgrund der gleichen Ausgangsbedingungen, die die analysierten Reformen schaffen, besondere Vorteile für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergeben. Durch die Beseitigung zusätzlicher Befolgungskosten im Zusammenhang mit der Anwendung unterschiedlicher Steuerregelungen und die Einführung des Prinzips der einzigen Anlaufstelle in der Steuerverwaltung dürften die Möglichkeiten für KMU verbessert werden, über Grenzen hinweg zu expandieren.

## **7. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Die vorgeschlagene Maßnahme wird sich auf eine Reihe von Variablen, die überwacht werden sollten, auswirken. Auf mikroökonomischer Ebene sollten die Auswirkungen der Optionen auf die steuerbezogenen Befolgungskosten der Unternehmen und auf ihr grenzübergreifendes Investitionsverhalten bewertet werden. Um die bekannten Schwierigkeiten in Bezug auf den Erhalt verlässlicher Schätzungen der tatsächlichen und wahrnehmbaren Befolgungskosten zu überwinden, sollten Ad-hoc-Erhebungen konzipiert werden, wobei der Repräsentativität der ausgewählten Stichproben besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Die Geneigtheit von KMU, ins Ausland zu expandieren, könnte insbesondere in Bezug auf die erwarteten langfristigen Auswirkungen der steuerpolitischen Optionen aufschlussreich sein. Solche Auswirkungen können sowohl durch Umfragen bei den betreffenden Unternehmen als auch durch die Analyse beobachteter Veränderungen bei tatsächlichen Investitionsentscheidungen abgeschätzt werden.

Auf makroökonomischer Ebene sollten, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen zur Verbesserung der Zuweisung von produktivem Kapital in der EU, Belege über Ströme ausländischer Direktinvestitionen in die EU und zwischen den EU-Mitgliedstaaten zusammengetragen werden.

Die Bewertung der Folgen, die sich aus der Anwendung der legislativen Maßnahme ergeben, könnte fünf Jahre nach Inkrafttreten der legislativen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie stattfinden. Die Kommission könnte dann dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Richtlinie in der Praxis vorlegen.

Der Inhalt eines solchen Berichts würde sich nach dem im Rat letztendlich festgelegten Anwendungsbereich der Richtlinie richten.

**Tabelle 1: Rangfolge der steuerpolitischen Optionen (1 = beste Option)**

	Option 1: Status quo	Option 2: fakultative GKB	Option 3: obligatorische GKB	Option 4: fakultative GKKB	Option 5: obligatorische GKKB
PWC-Studie (Befolgungskosten)	2	3		1	
Deloitte-Studie (Befolgungskosten)	3	2		1	
CORTAX-Studie (makroökonomische Variablen)	4	3	5	1(2)	2(1)